

## Satzung des eingetragenen Vereins

### Biebertaler Natur erleben und bewahren e.V.

§1 Der am 3.2.2015 gegründete Verein wurde am 08.06.2015 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen auf dem Registerblatt VR 4753 eingetragen und trägt den Namen „Biebertaler Natur erleben und bewahren e.V.“ Er hat seinen Sitz in Biebertal.

#### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- der Landschaftsschutz, der Naturschutz sowie der Tier- und Vogelschutz
- die Bewahrung der Lebensräume für Mensch und Tier
- die Erhaltung des Naherholungsgebietes und der Lebensqualität unserer Bürger
- das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie im Besonderen der geschützten wilden heimischen Tier- und Pflanzenarten
- das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen.

Dies soll verwirklicht werden durch:

- Informationsveranstaltungen zu den o.g. Themen.
- Austausch und Unterstützung der örtlichen Vereine mit ähnlichem Satzungszweck
- Durchsetzung und Wahrung der Rechte, ggf. auch mit juristischer Hilfe, die unserem Satzungszweck unterliegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Der Beitritt erfolgt in der Regel durch einen schriftlichen Mitgliedsantrag mit dem die derzeit gültige Satzung anerkannt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Mit Beendigung der Mitgliedschaft entfallen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

### § 5 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

### § 5.1. Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Schriftführer/ in, dem stellvertretenden Schriftführer/in, dem/ der Kassenführer/in und dem stellvertretenden Kassenführer/in.

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 5 Beisitzern.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Der Vorstand verrichtet seine Arbeit ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und erstellt ein schriftliches Protokoll.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### § 5.2. Vertretungsberechtigung

Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist alleine berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.

### § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Dabei gilt: das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

§ 6.1. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Form elektronischer Medien ( E-mail ) mit mindestens dreiwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte an die vom Mitglied angegebene Adresse oder E-mail Adresse.

### § 6.2. Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher bei einem Vorstandsmitglied eingehen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

- Wahl der Vorstände, Beisitzer und Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
- Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresabrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfung kann durch geeignete Mitglieder erfolgen.
- Festsetzung des Mitgliedbeitrages aufgrund Vorschlag des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereines
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Dazu reicht die einfache Mehrheit.
- Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist schriftlich nachzuweisen.
- Über die Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, oder wenn wenigstens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht.

## § 7 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder, sofern nicht ein Anderer durch Gesetz oder Rechtsvorschriften vorliegender Grund die Auflösung erforderlich macht.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vogel- und Naturschutzfreunde Königsberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 3.2.2015 auf der Gründungsversammlung in der Mehrzweckhalle Königsberg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen in Kraft.

Satzung des Vereins

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Klarschrift

Unterschrift

---